

Buchbesprechungen

Gundula Ludwig/Birgit Sauer/Stefanie Wöhl (Hrsg.), *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie, Baden-Baden (Nomos-Verlag [Reihe Staatsverständnisse Band 28]) 2009, 217 S., € 29,-*

In der Reihe „Staatsverständnisse“ des Nomos-Verlags stellt der Band Nr. 28, eine kleine, aber umso gehaltvollere Premiere dar: Dass die Schreibenden bei dieser Publikation alle ausschließlich einem Geschlecht angehören, sei, wie die Herausgeberinnen in der Einleitung des Sammelbandes mitteilen, nicht zum ersten Mal der Fall. „Dass diese allerdings alle ausschließlich Autorinnen sind“ (22), sei ein echtes Novum. Der neu erschienene Band widmet sich darüber hinaus inhaltlich exklusiv dem Thema Geschlecht, was es in der Edition „Staatsverständnisse“ bisher auch noch nicht gab. Angesichts des Umstands, dass eine vielbeachtete Spezialreihe eines renommierten Verlags erst nach etlichen Jahren ihres Bestehens der gendertheoretischen Perspektive entsprechenden Reflexionsraum zugesteht, läge es nahe, ein feministisch intoniertes Protestgeheul anzustimmen. Wir sollten uns vielmehr freuen, dass es sich hier um einen sehr gelungenen Sammelband handelt, der 13 fundierte Texte (samt Einleitung) zu zentralen Aspekten und Fragestellungen einer geschlechtersensiblen Betrachtung der Möglichkeiten und Grenzen von Staatlichkeit vereinigt. 12 Autorinnen haben die Artikel weitestgehend eigens für das vorliegende Buch verfasst. Unter ihnen befinden sich einige der Grandes Dames der feministischen Politikwissenschaft, aber auch vor allem Vertreterinnen des wissenschaftlichen Nachwuchses, was besonders erfreulich ist. Die Aufsätze des Sammelbandes gruppieren sich dabei in zwei Teile: Der erste behandelt unter der Überschrift „Grundlagen feministischer Staatskritik“ zentrale Begriffe, Theoreme, Frage- und Problemstellungen, anhand derer gezeigt werden kann, „wie die Grundpfeiler des modernen westlichen Staats vergeschlechtlicht sind“ (19). Dabei greifen die Autorinnen die Thesen und Ergebnisse der letzten drei Jahrzehnte internationaler feminis-

tisch-staatstheoretischer Forschung auf und nehmen diese als Basis für die weiterführende Auseinandersetzung. Der zweite Teil diskutiert dementsprechend „aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie“, allen voran Phänomene wie gesellschaftliche Transformationsprozesse, die Internationalisierung von Staatlichkeit sowie Ökonomisierung und Globalisierung.

Im Grundlagenteil erörtern die Autorinnen jedoch nicht nur prinzipielle Fragen der feministischen Staatstheorie, etwa, wie Geschlechterverhältnisse in den Staat eingeschrieben sind (so u.a. *Gabriele Wilde*¹ anhand ihrer Diskussion des mittlerweile klassisch-kritischen Texts von Carole Pateman zum Geschlechtervertrag als Grundlage jeder Staatsgründung²), oder, ob das Recht aufgrund seiner androzentrischen Implikationen überhaupt für emanzipatorische Projekte anwendbar ist (s. *Elisabeth Holzleithners* Aufsatz³). Auch ideengeschichtliche Fragestellungen zum Verhältnis von staatlicher Gewalt und Geschlecht sowie Staatlichkeit erweiternde und transzendierende Themen werden genauer in den Blick genommen, z.B. das vermeintlich die Chance auf gerechtere Geschlechterarrangements bzw. mehr Geschlechterdemokratie verheißende Konzept von ‚governance‘ (vgl. die beiden Beiträge von *Birgit Sauer*⁴). Ebenso wird reflektiert, inwiefern der Staat generell als androzentrisch und maskulinistisch geprägt zu entlarven sei, weil seinen Institutionen und Normen männliche Dominanz in vielerlei Hinsicht immanent ist (vgl.

- 1 Gabriele Wilde, Der Geschlechtervertrag als Bestandteil moderner Staatlichkeit. Carole Patemans Kritik an neuzeitlichen Vertragstheorien und ihre Aktualität, S. 31-45.
- 2 Vgl. Carole Pateman, *The Sexual Contract*, Stanford (Stanford University Press) 1988.
- 3 Elisabeth Holzleithner, Recht und Staat: Gegner oder Verbündete im Bemühen um Geschlechtergleichstellung?, S. 47-60.
- 4 Birgit Sauer, Staatlichkeit und Geschlechtergewalt, S. 61-74, sowie: Transformation von Staatlichkeit: Chancen für Geschlechterdemokratie?, S. 105-118.

Eva Kreiskys und *Marion Löfflers* gemeinsamen Beitrag⁵).

Die maskulinistischen und androzentrischen Charakteristika des Staates, so die Diagnose von *Birgit Sauer*, verlieren sich, entgegen den staatskritischen Erwartungen, jedoch auch nicht im Zuge seiner Transformation: Weder die Internationalisierung noch die damit einhergehende Erodierung des Nationalstaats haben bestimmte Formen der Benachteiligung und Marginalisierung von Frauen bzw. Formen der Gewalt gegen Frauen (z.B. als Entindividualisierung bzw. (Re-)Familiarisierung oder Einschränkung des social citizenship-Status) aufheben können. *Birgit Sauer* thematisiert hier die Wandlungsprozesse von staatlichen und transstaatlichen Regierungsformen: Das Schlagwort der *governance* spalte dabei feministische Staatstheoretikerinnen in affirmative und eher skeptische Haltungen gegenüber dem ‚Regieren ohne Regierung‘ als postnationaler Demokratieform. Während einige Theoretikerinnen in *governance* eine Möglichkeitsstruktur zur Überwindung von „androzentrischen, rassistischen und klassistischen Formen der auf (National)Staatlichkeit beruhenden Ordnungen“ (106) sähen, betont *Sauer*, dass der postnationale Staat z.B. durch die Prekarisierung von sog. Frauenarbeit tatsächlich patriarchale Verhältnisse restrukturiere und somit zu einer Verschärfung der Geschlechterungleichheit beitrage.

Diese Auffassung teilen im Großen und Ganzen die Autorinnen des zweiten Teils des Sammelbandes, wenn sie verschiedene Bereiche staatlicher Politiken und ihre Wechselwirkungen mit den gegenwärtigen Transformationsprozessen beleuchten. Eine feministische Staatstheorie kann heutzutage, das stellen die Beiträge in ihrer Gesamtheit heraus, nicht mehr auf grundlegende Pro- und Contraargumente zurückgreifen, wenn es darum geht, Kritik am Konzept von Staatlichkeit zu üben. Die Herausforderungen an die feministische Forschung gestalten sich, wie am Beispiel ‚erweiterter Staatlichkeit‘ deutlich wird, komplexer. Vor dem Hintergrund der aktuellen Transformationsprozesse innerhalb und außerhalb des Staates verweisen die Autorinnen des zweiten Buchteils daher vor allem auf die noch ausstehenden Aufgaben einer feministischen Staatsforschung. So fragen etwa

5 Eva Kreisky/Marion Löffler, *Maskulinität und Staat: Beharrung und Veränderung*, S. 75–88.

*Alexandra Scheele*⁶ (anhand ihrer Untersuchung der Transformation des nationalen Wohlfahrtsstaats) oder *Sabine Lang*⁷ (bezugnehmend auf die Transnationalisierung und Institutionalisierung von Frauenbewegungen) danach, welche Konsequenzen die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Wandlungsprozesse für das staatlich vermittelte Geschlechterverhältnis haben. Ähnlich nimmt *Gülay Çağlar*⁸ die Internationalisierung von Staatlichkeit im Kontext von ökonomischer Globalisierung und deren geschlechtlichen Implikationen unter die Lupe und konstatiert dabei, dass in der kritischen Literatur zu *global governance* ein Mangel an staats-theoretischen Analysen zu verzeichnen sei. Sie warnt deshalb eindringlich davor, dass der zunehmende Fokus auf *global governance* in eine Staatsblindheit münden könne. *Stefanie Wöhl*⁹ Einschätzung der Chancen transstaatlicher Politik sind ebenfalls eher skeptisch. Sie setzt sich in ihrem Beitrag mit der Rolle der EU als möglicher Wegbereiterin für die Gleichheitsansprüche von Frauen auseinander und kommt zu einem eher negativen Ergebnis. Durch das Primat der Wettbewerbsfähigkeit ergäben sich Hierarchisierungen der politischen Projekte und der verschiedenen Märkte in der EU, in die die Geschlechterverhältnisse strukturell eingebunden sind. Die Restrukturierung von Arbeitsmärkten, Geschlechter- und Sozialpolitiken werde weiter in Richtung Beschäftigungsfähigkeit und Eigenverantwortung forciert. Geschlechtergleichheit verliere in EU-Politiken durch die Anpassung an Marktlogiken diskursiv an Bedeutung: „Aus geschlechterpolitischer Perspektive lassen diese Entwicklungen nicht gerade frohlocken. Sie machen darauf aufmerksam, wie frauenpolitische Anliegen hegemonial in den bestehenden neoliberalen Wettbewerbsdiskurs innerhalb der EU inkludiert und befriedet werden“ (147). Dennoch macht sie nachdrücklich darauf aufmerksam, dass Machtverhältnisse, so sehr sie auch in bestehenden Verträge der EU eingeschrieben sind, trotzdem immer veränderbar seien.

6 Alexandra Scheele, *Widersprüchliche Anerkennung des Privaten. Eine Kritik aktueller Entwicklungen wohlfahrtsstaatlicher Politik*, S. 121–135.

7 Sabine Lang, *Der Strukturwandel transnationaler Frauenbewegung: Mobilisierung im Kontext internationalisierter Staatlichkeit*, S. 151–165.

8 Gülay Çağlar, *Staatlichkeit in der ökonomischen Globalisierung: zum Staatsverständnis in der feministischen Ökonomie und global governance-Forschung*, S. 167–181.

9 Stefanie Wöhl, *Das Regieren Europas: geschlechterpolitische Implikationen*, S. 137–150.

Eine weitere Herausforderung für die feministische Staatstheorie sieht *Susanne Schultz*¹⁰ in der Analyse staatlicher Reproduktionspolitiken. Zunächst einmal stellt sie klar, dass die vermeintliche Politisierung von Privatem in Wirklichkeit eine Politisierung der Verstaatlichung des Privaten sei, und macht dabei auf das staatstheoretische Paradoxon aufmerksam, nach dem erst die „Konstitution des Privaten“ (184) überhaupt seine Verstaatlichung ermögliche: Am Beispiel von Reproduktionspolitiken zeigt sie, dass die feministische (Staats)Kritik sich mit einer aktuellen Politisierung der Ebene individueller Verhaltens- und Körperpolitik konfrontiert sieht – und zwar im Spannungsfeld von konservativem Paternalismus und utilitaristischem Neoliberalismus. Es gehe daher vor allem darum, individuelle weibliche Lebensentwürfe als Ort politischer Verhandlung dahingehend zu hinterfragen, dass auch andere marginalisierte Sprecher_innenpositionen (z.B. von Behinderten) in der Reproduktionspolitik sichtbar gemacht bzw. gestärkt würden.

Somit wird offensichtlich, dass eine gendersensible Auseinandersetzung mit Staatlichkeit notwendig auf den neuerdings in den wissenschaftlichen Diskurs eingeführten Begriff der Intersektionalität verweist. Entsprechend wendet sich *Friederike Habermann*¹¹ im letzten Artikel des Bandes der Debatte darüber zu, wie ‚Geschlecht‘ mit anderen Strukturkategorien durch den Staat verwoben ist. Demnach sei der Staat nicht reduzierbar auf das Instrument einer einzigen herrschenden Klasse oder Identität, sondern eingebunden in einen Artikulationsprozess, in welchem verschiedene Gruppierungen um Hegemonie und Emanzipation rängen. Auch die übrigen Autorinnen des Bandes betonen immer wieder, dass ‚der‘ Staat keinesfalls als monolithisches Gebilde theoretisiert werde, sondern als eine Anordnung von diversen politischen Institutionen, Normen und Praktiken. Deren Strukturelement bestehe, wie z.B. *Gundula Ludwig*¹² betont, wesentlich in der Konstruk-

tion ‚der anderen‘, zu denen als eine wesentliche Identitätskategorie „Frauen“ bzw. „Weiblichkeit“ (101) gezählt werden müsse. Dabei bleibt jedoch in den Aufsätzen des Sammelbandes stellenweise unklar, wann und inwiefern genau ‚Geschlecht‘ als *strukturelle Analysekategorie* oder aber als *soziales Kriterium* einer bestimmten Gruppe von Menschen gemeint ist. Schwammig wirken auch zuweilen bestimmte Begriffsverwendungen. So ist nicht immer eindeutig, ob die Bezeichnungen ‚Frauenbetroffenheit‘, ‚Feminismus‘ und ‚Geschlechtersensibilität‘ in einigen Artikeln nicht unerschwerlich eine identische Bedeutung haben – was, insbesondere aus queerer Perspektive, zu kritisieren wäre. Dennoch kann dem Sammelband in seiner Gesamtkonzeption bescheinigt werden, dass seine Stärke vor allem darin liegt, die Ambivalenzen gegenüber dem Konzept der Staatlichkeit, die sich in der feministischen Forschung im Laufe der Jahre eingestellt haben, mitsamt ihren Implikationen für eine (selbst)kritische Auseinandersetzung nachvollziehbar darzulegen. Das erklärte Ziel des Sammelbandes, einerseits hervorzuheben, „dass feministische staatstheoretische Überlegungen in die Theoretisierung und Analyse gegenwärtiger Transformationsprozesse des Staates instruktive Erweiterungen einbringen“ (22), andererseits aber auch darauf zu verweisen, dass „jede die Kategorie Geschlecht ausblendende staatstheoretische Arbeit letztlich hinter den aktuellen Stand wissenschaftlicher Debatten fällt“ (ebd.), kann damit als erfüllt angesehen werden. Das besondere Verdienst der Autorinnen liegt darin, dass die Desiderate der feministischen Staatstheorie offen angesprochen werden. Und so lässt sich die interessante Entdeckung machen, dass sich in dem vorliegenden Sammelband die staatskritische Perspektive mit einer bemerkenswerten Betrachtungsweise verbindet, die nicht nur – gemäß dem klassischen feministischen Postulat – die geschlechterblinden Flecken der Staatstheorie aufzeigt, sondern außerdem über die generellen Grenzen der staatstheoretischen Disziplin selbst hinausschaut. So arbeitet *Gundula Ludwig*¹³ anhand des in fachspezifischen Lexika sich widerspiegelnden Selbstverständnisses der Staatstheorie heraus, dass die feministische Erkenntnis über die androzentrische Konnotation des Begriffes des modernen Subjekts innerhalb der Politischen Theorie bislang kaum in den staatstheoretischen Diskurs eingebracht werden konnte, weil der Begriff des Subjekts selbst überhaupt nicht als rele-

10 Susanne Schultz, Zwischen Eugenik, Demografie und dem Management reproduktiver Biographien: spannungsreiche staatstheoretische Zugänge zu Fortpflanzungspolitik, S. 183-197.

11 Friederike Habermann, Freiheit, Gleichheit, Ausschluss. Staatlichkeit und Intersektionalität, S. 199-213.

12 Gundula Ludwig, Performing Gender, Performing State. Vorschläge zur Theoretisierung des Verhältnisses von modernem Staat und vergeschlechtlichter Subjektconstitution, S. 89-103.

13 Vgl. Fn. 12.

vante Kategorie der Staatstheorie angesehen werde: Offen bleibe daher nach wie vor die Theoretisierung des Verhältnisses von Staat und vergeschlechtlicher Subjektkonstitution. Im Rekurs auf hegemonie- und governmentalitätstheoretische Analysen des Staates bündelt sie somit die Diagnosen ihrer Autorinnen-Kolleginnen in der These, dass feministische Analysen gegenwärtiger Transformationsprozesse von Staat und Gesellschaft die Veränderungen von vergeschlechtlichten Subjektivierungsweisen selbst mit einbeziehen müssen, d.h. die Frage, ob ‚Weiblichkeit‘ und ‚Männlichkeit‘ in ihrer dichotomischen Verwiesenheit weiterhin von zentraler Bedeutung für Subjektconstitution und gesellschaftliche Ordnung bleiben, und wenn ja, welche Vorstellungen sich hegemonial durchsetzen. In diesem Sinne werden sicherlich etliche sowohl der politisch interessierten Leser_innen als auch der Rezipient_innen, die auf der Grundlage der Fragen und Diagnosen des Sammelbandes wissenschaftlich weiterarbeiten wollen, mit dem Schlusswort Friederike Habermanns übereinstimmen: „Nur jenseits der Geschlechterdifferenz, jenseits eines Denkens in ‚Rassen‘, jenseits einer Klassengesellschaft und jenseits nationalstaatlicher Grenzen ist eine andere Welt möglich“ (211).

Franziska Martinsen

Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, Baden-Baden (Nomos-Verlag) 2006, 357 S., € 19,90

Auch in Deutschland gibt es mittlerweile einige wenige rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Fakultäten, in denen Studierenden Angebote aus der feministischen Rechtswissenschaft gemacht werden. Das Interesse des studentischen und wissenschaftlichen Nachwuchses ist aber immer noch größer als das Angebot, und Interessierte mussten bis vor einiger Zeit als Grundlagenlektüre auf das rechtswissenschaftliche Kapitel in „Gender Studies“-Lehrbüchern verwiesen werden. Seit 2006 gibt es dafür nun ein Lehr- und Studienbuch, verfasst von einer Gruppe von Autor_innen, die allesamt dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnen sind.

1. Nach einer Einleitung, die die Autor_innen als Kollektiv gemeinsam verfasst haben und die knapp in grundlegende Begriffe und Kategorien einführt, werden in 12 Kapiteln feministische Debatten um das Recht nachgezeichnet und eingeordnet. Friederike Wapler zeigt zunächst die Rolle der „Frauen in der

Geschichte des Rechts“ auf (S. 25 ff.). Annetregt Künzel gibt „Feministische Theorien und Debatten“ wieder (S. 44 ff.), von liberalen, radikalen, kulturellen, marxistischen, postkolonialen bis hin zu postmodernen Feminismen, der Männlichkeitsforschung und der Queer Theory. Anja Schmidt spiegelt dann die „Grundannahmen des Rechts in feministischer Kritik“ (S. 64 ff.), d.h. die Frage nach der gleichen Freiheit, der Trennung von öffentlicher und privater Sphäre und nach der Konstruktion des Geschlechts durch das Recht. Auch das Kapitel „Gleichheit unter dem Grundgesetz und Antidiskriminierungsrecht“ von Michael Wrase (S. 78 ff.) rechnen die Herausgeberinnen zu Recht zu den Grundlagenkapiteln. Am Schluss findet sich mit „Strategien und Politiken“ noch ein solcher Querschnittstext (S. 234 ff.), in dem die Herausgeberinnen Ulrike Lembke und Lena Foljanty den Wandel rechtsbezogener geschlechterpolitischer Strategien nachzeichnen; dort wird z.B. auf die Arbeit autonomer Frauenprojekte, institutionalisierte Gleichstellungspolitik, rechtspolitischen Lobbyismus, Gender Mainstreaming oder Gender Performance eingegangen. Um die Verrechtlichung politischer und demokratischer Verfahren geht es in „Repräsentation und Normkreation“ (S. 193 ff.), wo Lena Foljanty feministische Demokratietheorien und die feministischen Ansätze für eine Repräsentation von Fraueninteressen bzw. Interessen an der Geschlechtergleichbehandlung behandelt.

Im Konkreten will das Buch einem rechtssoziologisch informierten Aufbau folgen: Da im Zentrum der feministischen Rechtswissenschaft immer die Frage nach der gesellschaftlichen Wirklichkeit gestanden habe, sei auch das Studienbuch überwiegend nicht nach Rechtsgebieten, sondern nach Lebensbereichen unterteilt (S. 23). Welche „Lebensbereiche“ dies sein sollen, bleibt aber unklar – Wirtschaft, Staat und Familie sind es jedenfalls nicht. Im Grunde orientiert sich der Aufbau des Buches an denjenigen Fragen, die feministische Debatten beschäftigt haben und die deshalb auch an das Recht gestellt werden müssen: Wo und wie reguliert das Recht Erwerbsarbeit und Sorgearbeit bzw. Produktion und Reproduktion? Solche Fragen werden in drei Kapiteln abgehandelt: „Erwerbsarbeit – abhängige Beschäftigung in der außerhäuslichen Sphäre“ von Doris Liebscher (S. 99 ff.), „Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn“ von Maria Wersig (S. 122 ff.) sowie „Reproduktion zwischen ‚Lebensschutz‘, Selbstbestimmung und Technologie“, ebenfalls von Maria Wersig (S. 143 ff.). Weitere Kapitel gruppieren sich

um die Frage, wie die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse durch Gewalt und Zuschreibungen hergestellt werden: In „Gewalt und Freiheit“ behandelt Ulrike Lembke den strafrechtlichen wie den privat- und familienrechtlichen Gewaltschutz und geht auch auf Fragen der Konfliktlösung ein (S. 155 ff.). „Geschlecht und Sexualität“ von Anja Schmidt (S. 174 ff.) beschäftigt sich mit dem Rechtszwang der Herstellung eines Geschlechtskörpers sowie mit Rechtsfragen der Prostitution. Wie ein „Restesammler“ hört sich der Titel des Beitrags von Bärbel Sachs über „Internationale Bezüge“ an (S. 214 ff.); hier geht es im weitesten Sinn um Rechtsfragen von Flucht und Migration, womit auch das Ausländer_innenrecht im Studienbuch kurz vorkommt. Bei der Behandlung des Schutzes vor Gewalt in bewaffneten Konflikten spielt vor allem das Völkerrecht eine Rolle, und dann findet sich in diesem Kapitel noch ein Abschnitt über Internationale Menschenrechtsabkommen.

2. Der Versuch, Fragen der Geschlechterverhältnisse über die Rechtsgebiete hinweg als Querschnittsfragen in Hinblick auf „Lebensbereiche“ zu behandeln, ist an einigen Stellen besser, an anderen weniger gut gelungen. Da die Erwerbsarbeit ausschließlich als abhängige Erwerbsarbeit angesprochen wird, kommen das Bürgerliche Recht und das Wirtschaftsrecht nicht vor – und damit auch ein wichtiger „Lebensbereich“. Das Kapitel zur Erwerbsarbeit reduziert die arbeitsrechtlichen Fragen im Wesentlichen auf den Diskriminierungsschutz und kommt ganz ohne die Behandlung von Gewerkschaften und Betriebsräte aus – eine etatistische Orientierung, die sich in der feministischen Rechtswissenschaft nicht selten findet. Rechtsfragen von Geschlecht und Sexualität hätte man sicher auch mit Reproduktions- und Bevölkerungspolitik als Körperpolitiken in einen Zusammenhang stellen können, sie sind aber auch in der Aufteilung, die das Studienbuch gewählt hat, letztlich ebenfalls ganz überzeugend zugeordnet.

Schwieriger wird es bei Fragen der „Intersektionalität“ der Machtverhältnisse. Zwar werden Fragen von Migration und Rassismus als Querschnitt immer wieder angesprochen; so findet sich z.B. in Michael Wrases Kapitel über Diskriminierungsschutz auch eine Auseinandersetzung mit der Kopftuch-Debatte. Aber vielleicht wäre ein Kapitel, das sich speziell mit solchen Ausschließungen beschäftigt, dennoch ganz hilfreich gewesen.

Fragen des privaten Zusammenlebens, also insbesondere des Familienrechts, werden zu Recht vor allem unter den Gesichtspunkten

der privaten Sorgearbeit und des Gewaltverhältnisses behandelt. Als Querschnittskapitel ist insbesondere das Kapitel über „unbezahlte Arbeit“ gelungen; hier werden Rechtsfragen von Familie und Elternschaft vom Unterhaltsrecht über das Steuer- und Sozialrecht bis hin zum elterlichen Sorgerecht behandelt. Der Ansatz ähnelt insofern der Herangehensweise über den „Familienlastenausgleich“, wie ihn auch der djb gewählt hat. Durch diesen Querschnitt fehlen aber natürlich auch hier einige Aspekte. Insbesondere Kinder, Schule, Kirche und Religion werden allenfalls am Rande erwähnt.

3. Der Titel „Feministische Rechtswissenschaft“ mag sich anhören wie ein Statement – eine solche Interpretation würde den Ansatz des Studienbuches aber missverstehen. Das Buch spricht eine große Vielfalt an Feminismen und feministischen Theorien an. Dadurch entgeht es zwar nicht ganz der Gefahr des Schubladendenkens; als Studien- und Lehrbuch gewinnt es jedoch. Etwas schade ist es allenfalls, dass in den einzelnen Kapiteln immer wieder Auseinandersetzungen und unterschiedliche Positionen zu konkreten Rechtsfragen dargestellt werden, ohne dass diese auf ihre Grundlagen in den feministischen Theorien hin reflektiert würden. Aber das hieße, von einem Lehrbuch mehr zu verlangen als die wissenschaftliche Debatte, auf die es sich bezieht, zurzeit liefern kann.

Die eigene theoretische Positionierung des Autor_innenkollektivs beschränkt sich auf die Selbstbenennung als „feministisch“ – womit frau die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse implizit als zu überwindende Machtverhältnisse in den Blick nimmt. Eine zweite Positionierung innerhalb der postmodernen feministischen Theorie erfolgt implizit dadurch, dass nicht nur für die Website zwei Männer verantwortlich zeichnen, sondern auch ein feministischer Autor im Team ist – Feminismus ist schließlich etwas, das alle angeht.

4. Von einem Studienbuch muss frau in erster Linie verlangen, dass es einen Einstieg und einen Überblick über das „Fach“ bietet – das leistet das Studienbuch ohne Einschränkungen und ganz hervorragend. Es beschränkt sich zu Recht auf das deutsche Recht in seinen europäischen und internationalen Bezügen und verzichtet auf die Rechtsvergleichung.

Das Buch richtet sich aber nicht nur an Studierende: Es zeigt auf, welche zentrale Rolle die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse im Leben jedes Menschen spielen – und wo das Recht dabei mitspielt. Wer schon immer wissen wollte, was Feminist_innen eigentlich umtreibt und was ihr Problem ist, sollte dieses

Buch lesen. Die Texte sind durchweg gut und verständlich geschrieben, und auch der moderate Preis kann kaum als glaubwürdige Ausrede herhalten, dies nicht zu tun. Auf diesem Buch lassen sich mehrere Semesterkurse in „Feministischer Rechtswissenschaft“ aufbauen. Da aber die meisten Studierenden bis heute noch nichts von der feministischen Rechtstheorie mitbekommen haben, bietet das Autor_innenteam auch Workshops an. Auf diese Art und Weise ist es bereits an mehreren juristischen Fakultäten vorgestellt worden. Über die Website www.feministisches-studienbuch.de (auf der auch die fast 100 Seiten Auswahlbiographie, die das Buch enthält, ergänzt und aktualisiert werden) kann und sollte Kontakt zu den Herausgeberinnen aufgenommen werden.

Eva Kocher

Beate Rudolf (Hrsg.), Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung, Göttingen (Wallstein) 2009, 304 S., € 24,-

Das seit 1996 erscheinende Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung *Querelles* legt mit seinem 14. Band eine Zwischenbilanz aus rechtswissenschaftlicher Perspektive vor und untersucht, wie Frauen- und Geschlechterstudien im deutschsprachigen Raum auf Rechtswissenschaft und Rechtspraxis eingewirkt haben. Herausgekommen ist ein Compendium der feministischen Rechtswissenschaften, wie sie sich in den letzten Jahren an den Universitäten etablieren konnten. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die einzelnen Beiträge gegeben (I.) und anschließend eine Bewertung des Sammelbandes vorgenommen (II.).

I. *Susanne Baer* berichtet über „Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland“ und stellt dazu fest, dass in der Welt der Wissenschaft nach wie vor eine Berufung auf den Feminismus diskreditiere, weshalb stattdessen zunehmend von „Legal Gender Studies“, geschlechtsbezogenem Gleichstellungsrecht oder umfassenderem Antidiskriminierungsrecht die Rede sei. Wer aber heute Geschlechterstudien zum Recht betreibe, sich mit Diversity und Recht beschäftige, Gender Mainstreaming auch juristisch reflektiere, Antidiskriminierungsrecht theoretisiere oder Gleichstellungsrecht konzipiere, bewege sich „auf den Pfaden feministischer Rechtswissenschaft. Es sei nicht in jeder Situation klug, das so zu nennen. Es sei aber oft feige und wissenschaftlich unlauter, es nicht zu tun“, so ihre Quintessenz.

Elisabeth Holzleithner legt in „Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs“ die These dar, dass Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung Subjektpositionen sind, die nicht dichotom gedacht werden dürfen und die sich im Laufe des Lebens (mehrfach) ändern. Das Recht solle sich der Vorstellung öffnen, dass das Geschlecht etwas Fluides sei. Geschlechtskorrigierende Eingriffe bei Säuglingen seien dringend zu hinterfragen. Es müsse der Zwang aufgehoben werden, das Geschlecht als männlich oder weiblich registrieren zu lassen, auf Antrag sei ein Eintrag als intersexuell zu ermöglichen. Mit Hinblick auf die Situation von Transsexuellen seien die Hürden für die Anerkennung einer Transgender-Geschlechtsidentität weiter zu senken.

Der Beitrag von *Beate Rudolf* „Feministische Staatsrechtslehre?“ ist nicht zufällig mit einem Fragezeichen versehen. Sie stellt als Zwischenbilanz für die deutsche Staatsrechtslehre fest, dass bislang weder systematisch ein negativer Ansatz, aufbauend auf der Dekonstruktion eines männlich geprägten Staatsverständnisses, noch ein positiver Ansatz, aufbauend auf einer feministischen Gesamtheorie des Staates, existiere, sondern vielmehr ein problemorientierter Zugang. Hierbei unterscheidet sie eine individualrechtliche Ebene (geschlechtersensible Auslegung grundrechtlich geschützter Freiheitsbereiche), eine institutionelle Ebene (Frauenquoten und Frauenförderung im öffentlichen Dienst) sowie eine verfahrensrechtliche Ebene (Gender Mainstreaming und Gender Budgeting).

In „Genderfragen im Asyl- und Zuwanderungsrecht“ zeichnet *Margarete Schuler-Harms* nach, inwieweit der Gender-Diskurs das Asyl- und Flüchtlingsrecht und die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels beeinflusst hat. Seit 2004 kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure sei ein bedeutender Wandel von der Zurechnungs- zur Schutzperspektive erfolgt, da ein Abschiebungsschutz in Betracht komme, wenn der Staat oder quasistaatliche Akteure sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens seien, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Sie geht im Weiteren auf die Frage der rechtlichen Verschärfung des Familiennachzuges ebenso ein wie auf das selbständige Aufenthaltsrecht vor Ablauf der zweijährigen Ehebestandszeit.

Zuletzt wendet sie sich noch dem Thema Migration und Beschäftigung zu. Bei der illegalen Zuwanderung weist sie auf wichtige Neuerungen hin, auf den eigenständigen Aufenthaltstitel für die Opfer von Menschenhandel (allerdings nur bis zum Abschluss des Strafverfahrens) und auf flankierende nachgelagerte Maßnahmen zur Reintegration der Betroffenen.

Es folgen zwei strafrechtliche Beiträge. Kurz und übersichtlich umreißt *Regina Harzer* das Thema „Frauen als Opfer von Straftaten“. Es folgt ein längerer Aufsatz von *Monika Frommel* und *Gönke Jacobsen* mit dem Titel „Frauen als Täter“. Da Letztere ebenfalls ausführlich die Opferperspektive mit behandeln, kommt es hier allerdings zu erheblichen Redundanzen. Die Frage, warum Frauen durchgängig so wenig Anteil am „negativen Gut der Kriminalität“ haben, bleibt letztendlich offen. Frauen seien aber auch eher selten Opfer. Sie überschätzen regelmäßig ihre Opferbelastung. Es wäre jedoch falsch zu meinen, Frauen hätten ein kollektives Interesse daran, in Bezug auf Sexualstraftaten das Straf- und Verfahrensrecht zu verschärfen. Die Autorinnen bewerten es als das Ergebnis von Strafrechtsreformen und Gleichstellungspolitik der letzten Jahrzehnte, dass die sexuellen Gewaltdelikte vollständig reformiert worden sind. Das reformierte Sexualstrafrecht reagiere hart auf rückfallgefährdete Täter, gebe aber kooperativen Tätern eine zweite Chance.

Ute Sacksofsky beleuchtet in ihrem Beitrag das „Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts“ und konstatiert, dass sich dieses über die Zeit hinweg in fast allen Bereichen erheblich geändert hat. Deutlich werde dies bei der rechtlichen Stellung der Frau in der Familie, im Zusammenhang mit der Elternschaft sowie in der Arbeitswelt. Beim Namensrecht habe die Durchsetzung der formalen Gleichheit sehr lange gebraucht, letztendlich habe sich das Gericht für das Prinzip der Familieneinheit entschieden und gegen den Doppelnamen bei Kindern. Immer noch spiele die Ehe als Hort binärer Geschlechterhierarchie im Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Rolle: Eines der unrühmlichsten Kapitel der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung stellten die beiden großen Abtreibungsentscheidungen aus den Jahren 1975 und 1993 dar. Das Gericht habe bei der Rechtsgüterabwägung einseitig vom Embryo aus gedacht und die wahre Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter der Frau verkannt. Während das Bundesverfassungsgericht der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft die letzten Vorzüge der Ehe weiterhin vorhalte, hätten Transsexuelle bislang immer

gewonnen, da diese Personengruppe – so ihre Erklärung – letztendlich in die bipolare Geschlechterordnung hineinpassen wolle.

Eva Kocher widerspricht in ihrem Beitrag „Die Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre Auswirkungen auf das Arbeitsrecht – oder umgekehrt...“ zunächst dem gängigen Eindruck einer unaufhörlichen Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland, indem sie Zahlen präsentiert, wonach die Erwerbsquote der Frauen zwar gestiegen ist, nicht aber das Beschäftigungsvolumen insgesamt. Der durchschnittliche Entgeltunterschied zwischen den Geschlechtern liege bei 20–26 %, ein guter Teil davon beziehe sich auf Unterschiede im selben Beruf. Die Unterschiede nähmen mit dem Lebensalter zu, wofür die Zuständigkeit der Frauen für die Sorgearbeit verantwortlich sei. In der europäischen Arbeitsmarktpolitik setze sich in den letzten Jahren ein Leitmodell lebenslanger Erwerbstätigkeit für alle Erwachsenen unabhängig von ihrer familiären Situation durch – aber auch hier würden „private“ Sorgetätigkeiten ausgeblendet. Sie zeichnet die durch das Europarecht in Deutschland angestoßenen Rechtsentwicklungen nach, insbes. das AGG, und die Rechte auf Arbeitszeitflexibilisierung, vor allem auf Teilzeitarbeit, die dazu beitragen, weiblich kodierte Lebensentwürfe in gleicher Weise wie männlich kodierte Lebensentwürfe in das Erwerbsarbeitsleben zu integrieren. Zwar wandle sich derzeit das Leitbild der Erwerbstätigkeit, allerdings werde keine Annäherung an eine geschlechtergerechtere Verteilung der Erwerbsarbeit erreicht. Neben dem traditionellen und männlich kodierten Normalarbeitsverhältnis gebe es das mit Fürsorgepflichten zu vereinbarende und weiblich kodierte Arbeitsverhältnis. Dort fänden sich fast kaum Männer.

Der Beitrag „Frauen im Sozialrecht – fehlende finanzielle Selbständigkeit als Abweichung von der (männlichen) Norm“ von *Ursula Rust* schließt die Untersuchung der einzelnen Rechtsgebiete ab. Sie konstatiert eine weiterhin hohe Angewiesenheit der Frauen auf Unterhalt durch Angehörige. Im Sozialrecht sei es zuletzt durch die zunehmende Privatisierung der sozialen Sicherung zu einer Entstaatlichung gekommen. Dies habe spezifische Risiken für Frauen zur Folge gehabt, da nach marktwirtschaftlichen Kriterien Frauen höhere Beiträge leisten müssten, um gleich hohe soziale Leistungen wie Männer beziehen zu können. Erst nachträglich habe aufgrund einer Intervention 2004 der geschlechterneutrale Tarif, der sog. Unisexentarif, eingeführt werden können. Ein weiterer Paradigmenwechsel habe stattgefunden von der Ablösung des be-

dürftigkeitsorientierten Elterngeldes durch ein Elterngeld, das als Lohnersatzleistung ausgestaltet ist. Durch den Wegfall der alten Arbeitslosenhilfe, von der zum großen Teil Männer profitiert hätten, sei es zu einer Angleichung der Armutquoten von Männern und Frauen gekommen. Im SGB II fehle allerdings eine geschlechtergerechte Aktivierungsstrategie. Insgesamt ergebe sich im Hinblick auf die eigenständige finanzielle Sicherung von Frauen ein widersprüchliches Bild. Abgeschlossen wird der Sammelband mit einem Beitrag von *Susanne Hähnchen*, die den Weg der Frauen in die juristischen Berufe sehr plastisch anhand von einzelnen Biographien nachzeichnet, sowie einem Interview mit *Jutta Limbach*, in dem diese über ihre Erfahrungen als frauenbewegte Rechtswissenschaftlerin in der Universität und als Richterin des Bundesverfassungsgerichts berichtet.

II. Von einem Sammelband mit dem Titel „Geschlecht im Recht – eine fortbestehende Herausforderung“ kann erwartet werden, dass die zentralen, für das Geschlechterverhältnis relevanten Rechtsgebiete abgedeckt werden. Hier bietet der Band Vieles, und die Leserin kann sich rasch einen Überblick über den Stand der feministischen Rechtswissenschaften verschaffen. Allerdings erstaunt es doch sehr, dass in diesem Kompendium das Familienrecht vollständig fehlt. Entweder wird die private Reproduktionsarbeit nicht mehr als den Frauen zugewiesene Zuständigkeit akzeptiert und deshalb theoretisch auch nicht mehr bearbeitet. Oder es breitet sich hier ein blinder Fleck in der feministischen Theoriebildung aus, der seine Ursache in einem systematischen Desinteresse an privaten, nicht-marktgängigen und damit „wertlosen“ Sorgetätigkeiten hat, deren Restbestände so schnell wie möglich auch noch zu kommerzialisieren sind. Dem Fehlen des Familienrechts in einem Sammelband über die bestehenden Herausforderungen im Recht steht die Beschäftigung mit dem Thema der Transsexualität gegenüber. Das verstärkte wissenschaftliche Interesse (nicht nur in diesem Band) könnte Erstaunen hervorrufen, scheint doch mittlerweile die Zahl der Autorinnen und Autoren die der Betroffenen überschritten zu haben. Es könnte sich der Eindruck aufdrängen, dass die zentralen Frauenfragen zwischenzeitlich als beantwortet gelten und nunmehr die apokryphen Geschlechter-Probleme in den Blick geraten können. Die wissenschaftliche Faszination an Transgender rührt aber wohl daher, dass sich hier die Gelegenheit bietet, die traditionellen Geschlechterrollenzuweisungen, die keineswegs flächendeckend aufgehoben sind, sondern

vom Kindergarten bis zur Universität fröhliche Urstände feiern, von dieser Seite her neu aufzurollen und effektiv zu dekonstruieren. Spannend ist die von *Holzleitner* angedeutete Frage, ob nicht auf das Kriterium der Geschlechtszugehörigkeit ganz verzichtet werden sollte. Denn wozu ist es eigentlich wirklich erforderlich, außer zur Abgrenzung des Personenkreises, der eine Ehe schließen darf, von dem Personenkreis, der auf eine eingetragene Lebenspartnerschaft verwiesen wird. Dort, wo biologische Sachverhalte berührt sind, könnte ebenso gut auf die Kriterien von Schwangerschaft, Geburt oder Stillzeit abgestellt werden, so dass das Recht auch für den Fall gewappnet wäre, dass es demnächst noch mehr schwangere Männer gibt.

So interessant solche Gedankenspiele sind, so harren in diesem Band doch wichtige (Rechts)Entwicklungen einer feministischen Einschätzung: Das neue, zum 1.1.2008 in Kraft getretene naheheilige Unterhaltsrecht hat den Status einer ehemals verheirateten Mutter an den der ledigen Mutter und an den der Sozialhilfebezieherin angeglichen. Aus der Ehe lässt sich nun kein überschießender solidarischer Mehrwert in Bezug auf naheheiligen Unterhalt wegen Kinderbetreuung mehr ziehen. Ist dies nun als ein Beitrag zur „finanziellen Selbständigkeit von Frauen“ zu bewerten, wie *Rust* es tut und vermutlich manche andere Theoretikerin denkt, oder ist es zu kritisieren, dass Männer noch weiter aus der finanziellen Verantwortung für eine in der Vergangenheit gemeinsam getroffene eheliche Arbeitsteilung entlassen werden? Ein zweites Desiderat ist die Frage nach einer feministischen Einschätzung der Familien- und Frauenpolitik der Ursula von der Leyen. Warum ist es gerade eine Ministerin der CDU, die die Forderung der Frauenbewegung nach einem Ausbau der Betreuung der unter dreijährigen Kinder und nach einem Umbau der Schulen zu Ganztagschulen vorantreibt? Geht es hier um Frauenemanzipation oder nicht doch eher um Wirtschaftsförderung, da die Kapitaleseite wegen des erwarteten Arbeitskräftemangels ein Sinken ihrer Renditen befürchtet? War es nicht ein zentrales Anliegen der Frauenbewegung der 1970er und 1980er Jahre, Haus- und Erziehungsarbeit zwischen Männern und Frauen zu teilen? *Kocher* macht die Verantwortung der Frauen für die Sorgetätigkeiten (Erwerbsunterbrechungen, Teilzeitarbeit) zum Angelpunkt der Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und mahnt zu Recht eine geschlechtergerechte Verteilung der Erwerbsarbeit an. Was aber ist mit der geschlechtergerechten Verteilung der Sorgearbeit? Dies ist praktisch nicht Gegenstand des vorliegenden

Sammelbandes. *Schuler-Harms* ist die einzige, die diese Frage streift, als sie im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Migrantinnen in deutschen Haushalten darauf hinweist, dass nicht etwa die Reproduktionsarbeit zwischen Männern und Frauen geteilt worden sei, sondern von den besser qualifizierten, gut verdienenden Frauen an gering qualifizierte weibliche Angehörige ethnischer Minderheiten unverteilt worden ist. In der Tat sind wir an einen Punkt geraten, an dem die Gleichheit von Frauen und Männern dadurch ermöglicht wird, dass Frauen von ihrer Zuständigkeit für die Kindererziehung befreit werden sollen und diese Aufgabe vollständig dem Markt überantwortet werden soll. Für die einen wird der Ausbau der Krippenplätze vorangetrieben – und zwar unter Missachtung selbst der OECD-Qualitätsstandards –, während sich die besserverdienenden Mütter durch in neofeudalen Abhängigkeitsverhältnissen tätige Migrantinnen ersetzen lassen. Dies kann nicht der Feministinnen Weisheit letzter Schluss sein.

Anne Lenze

Diemut Majer, Frauen – Revolution – Recht. Die großen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, USA und Schweiz, Zürich/Baden-Baden (Dike-Verlag /Nomos Verlag) 2008, 460 S., geb., € 59,-.

Würde man in einer juristischen Vorlesung heute den Studierenden die Frage stellen, ob sie sich auch einen Hörsaal vorstellen können, in dem keine Hörerinnen sitzen dürfen, weil „die Frau“ für die Ausübung juristischer Berufe ungeeignet sei, wäre wohl nur ein müdes Lächeln die Antwort. Und doch ist die Öffnung des Jurastudiums für Frauen noch keine hundert Jahre alt. Die damals gegen das Frauenstudium ins Feld geführten Argumente lesen sich heute wie Botschaften aus einem Panoptikum von Irrenhäusern. So schreibt ein Professor Dr. Anton, Leiter der Nervenklinik von Halle an der Saale, in einem an den Hamburger Senat im Jahr 1921 gerichteten „*Gutachten über die Eignung der Frau zum Strafrichterberuf*“:

„In der Frage der Rechtsprechung, der Geschworenen- und Schöffentätigkeit liegt aber nicht nur einfach ein neues Experiment vor – ein Missglücken bedeutet gleichzeitig ein öffentliches Ungemach. Die Urteile der Fachmänner sprechen folglich fast durchweg dagegen. Die Qualifikation der Frauen für diesen Wirkungskreis wird

etwa derart gefasst: exzessives Mitleid, aber andererseits auch Grausamkeit, Abneigung gegen systematisches Denken, Neigung zu Fanatismus, übergroße Empfänglichkeit, Suggestibilität, großer Wechsel der Stimmungslagen, Unbeständigkeit der Ansichten, weitgehende periodische Schwankungen, hochgradige Erregbarkeit. Dies alles vereint sich wenig mit den Wünschen der praktischen Juristen und Rechtslehrer, die möglichst tüchtere, unvoreingenommene, den Leidenschaften entrückte Urteilskraft fordern.“

Nun, es ist anders gekommen, als es sich der Hallenser Nervendoktor 1921 vorgestellt hatte: Auch wenn die deutschen Gerichte und die Amtsstuben juristischer Berufe noch nicht gerade paritätisch besetzt sind, so stellen in den juristischen Fakultäten doch vielerorts die weiblichen Studierenden bereits die Mehrzahl dar. Dass dies ein langer und dornenreicher Weg war, lehrt uns die jetzt – rechtzeitig zum einhundertsten Jahrestag des Frauenwahlrechts erschienene – große Studie von Diemut Majer. Sie ist entstanden aus langjähriger Beschäftigung mit dem Thema, an deren Anfang ein Seminar stand „*Frauen und Revolution*“, das die Autorin 1988/89 im Rahmen einer Vertretungsprofessur am Geschwister Scholl-Institut der Ludwigs-Maximilians-Universität in München gehalten hat. Dass ein solches Seminar in München möglich war, erscheint dem Unterzeichneten als späte Genugtuung, denn meine Mutter, die als eine der ersten weiblichen Studierenden 1923 ihr Studium an der Münchner Universität begonnen hatte, wurde damals von ihren männlichen Kommilitonen regelmäßig im Hörsaal mit missbilligendem Gemurmel und lautem Füße-Scharren begrüßt.

Aber auch für Frau Majer muss es eine späte Genugtuung gewesen sein, dieses Seminar abzuhalten, denn die Juristische Fakultät der Berliner Freien Universität hatte ihr zuvor übel mitgespielt und mit einer skandalösen Begründung die Habilitation mit ihrem großen Werk über die „*Fremdvölkischen im Dritten Reich*“ verweigert. Ihr bahnbrechendes Buch ist zu einem Standardwerk geworden, und das von ihr angerufene Berliner Verwaltungsgericht hat die Ablehnungsbegründung der Berliner Fakultät als rechtsfehlerhaft gebrandmarkt.

Frau Majer konnte ihre Lehrveranstaltungen und Seminare in den folgenden Jahren an der Universität Bern fortsetzen und erwähnt mit Dankbarkeit das offene Klima der dortigen rechtswissenschaftlichen Lehre, über das man sich hierzulande gerne unter Hinweis auf das ja immerhin recht spät eingeführte Frauenwahlrecht im Kanton Appenzell zu mokieren

beliebt. So verdankt die deutschsprachige Frauenforschung mit diesen, vom Nachbarland geförderten Studien bedeutenden Zugewinn.

Wer also das Buch von Frau Majer zur Hand nimmt, wird eine wahre Fundgrube entdecken voller neuer Quellen, voller rechtsvergleichender Ausblicke und kulturhistorischer Reflektionen. Frau Majer knüpft in ihrer Arbeit an die umfangreichen Studien von Ute Gerhard und der um sie versammelten Forscherinnen an, die vor einigen Jahren den Sammelband *„Frauen in der Geschichte des Rechts“* veröffentlicht haben. Überraschend ist hierbei die Erkenntnis, dass die revolutionären Prozesse in der europäischen Geschichte, obwohl in ihnen Frauen wiederholt als Protagonisten aufgetreten waren, keineswegs automatisch zur Verbesserung ihrer Rechtsstellung führten: berühmtes Beispiel der ansonsten als Menschheitsfortschritt allseits beliebte Code civil von 1804. Er enthält ein äußerst restriktives Ehe- und Familienrecht, das auf persönliches Eingreifen von Napoleon zurückging, von dem berichtet wird, *„nichts sei ihm mehr zuwider, als wenn eine Frau tut, was sie will“*.

Erhellend ist auch die Beschreibung, mit der die Autorin jene Verrenkungen diverser Philosophen der Aufklärung beschreibt, die erläutern, warum die *„natürlichen Rechte“*, die ja eigentlich allen zustehen, für die Frauen nun doch nicht gelten sollen. Die Lösung ist einfach: Die Frauen haben mit der Eheschließung stillschweigend oder ausdrücklich durch Ehevertrag auf ihre *„natürlichen“* Rechte der Freiheit und Gleichheit verzichtet

– ein Sachverhalt, der fatal an die tagelangen Debatten im Konvent der französischen Revolution erinnert, wo die Frage diskutiert wurde, ob die allgemeine *„Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“* nur für das *„Mutterland“* oder auch für die französischen Kolonien Geltung besitze. Auch hier war das Ergebnis klar: Wie sollten Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch für *„Eingeborene“* gelten, die man doch eher als billige Arbeitskräfte oder gar als Sklaven auszubeuten gedachte?

Diemut Majer schildert quellennah und packend die Entwicklung der Frauenrechte bis in die jüngste Vergangenheit, denn erst Mitte der Siebzigerjahre wurden letzte diskriminierende Vorschriften beseitigt. Das sorgfältig gearbeitete und auch für Nicht-Jurist_innen sehr gut lesbare Buch schließt ein interessanter Quellenanhang mit Augenzeugenberichten aus der Französischen Revolution und mit literarisch-kulturhistorischen Texten zum Frauenbild des 18. und 19. Jahrhunderts. Die etwa 100 Illustrationen mit zeitgenössischen Zeichnungen, Karikaturen und Dokumenten sind allerdings wegen zu starker Verkleinerung leider manchmal nur schlecht wahrzunehmen. Insgesamt aber wird die Leser_innen – jedenfalls was die Rechtsstellung der Frau im europäischen Kontext betrifft – mit einem gewissen Optimismus entlassen, auch wenn die Gleichstellung in den Führungsetagen von Politik, Wirtschaft und Recht heute noch keineswegs überall angekommen ist.

C. U. Schminck-Gustavus